



VEREINSSTATUTEN

STAND JUNI 2021

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

«FREUNDE DER SERENGETI SCHWEIZ FSS»

besteht seit 1984 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Projekte in Tansania werden hauptsächlich durch eine zu diesem Zweck nach tansanischem Recht gegründete NGO mit Namen Friends of Serengeti Tanzania (FOST) umgesetzt.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Erforschung der Biodiversität Tansanias und anderer afrikanischer Länder, sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die damit verbundenen Herausforderungen. Der Verein unterstützt die lokalen Behörden. Er finanziert Ausbildungen, Ausrüstungen, Infrastrukturen, Informationsaustausch, Anwaltschaft und Forschungsarbeiten. Zudem realisiert er eigene Projekte für den Naturschutz und die einheimische Bevölkerung. Der Verein arbeitet partnerschaftlich mit anderen Organisationen. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

3. Finanzen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus eigenen Anlässen und Veranstaltungen
- Spenden, Schenkungen und Legaten
- Einnahmen aus Inseraten und Materialverkäufen

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand entsprechend dem Zweckartikel des Vereins.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der jährlichen Mitgliederversammlung abgestimmt.

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Einzelmitgliedschaft
- b) Paarmitgliedschaft – Der jährliche Beitrag entspricht mindestens 1½ Mal dem Beitrag für Einzelmitglieder
- c) Junioren-Mitgliedschaft (Jugendliche bis 18 Jahre) – Der jährliche Beitrag entspricht höchstens der Hälfte des Beitrags für Einzelmitglieder
- d) Gönnermitgliedschaft – Der jährliche Beitrag entspricht mindestens 1½ Mal dem Beitrag für Paarmitglieder
- e) Kollektivmitgliedschaft (Firmen, Institutionen, Gemeinwesen oder Vereine) – Der jährliche Beitrag entspricht mindestens 1½ Mal dem Beitrag für Paarmitglieder
- f) Ehrenmitglied – Personen, die sich in herausragendem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Einzel-, Junioren und Gönnermitglieder sowie die beitragsbefreiten Ehrenmitglieder haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Ebenso

hat jedes anwesende Paarmitglied je eine Stimme; Kollektivmitglieder sind an der Vereinsversammlung mit je einer Stimme vertreten.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrags. Mit der Aufnahme werden die Vereinsstatuten anerkannt.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Zahlt ein Mitglied trotz erfolgter Erinnerung keinen Mitgliederbeitrag, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

7. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und wird ab dem nachfolgenden Kalenderjahr gültig.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins schaden oder dessen Tätigkeit behindern, auszuschliessen. Vor einem allfälligen Ausschluss aus dem Verein hat das betreffende Mitglied ein Anrecht auf rechtliches Gehör, d.h. es erhält die Möglichkeit, sich zu äussern.

Austritt oder Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen dem Verein gegenüber für das laufende Jahr.

8. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsstelle

8a. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in den ersten 6 Monaten nach Jahresabschluss statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Anträge und Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Geschäfte von Mitgliedern zuhanden der Traktandenliste sind dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Zu allen traktandierten Geschäften können in der Versammlung Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstands

- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- f) oder eines Co-Präsidiums und des übrigen Vorstands
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
- i) Kenntnisnahme des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- k) Statutenänderungen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

8b. Vorstand

Zur Besorgung der Geschäfte wählt die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens fünf Vorstandsmitglieder für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Bestätigungswahlen bei abgelaufener Amtsdauer und Ergänzungswahlen können an der jährlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder Co-Präsidiums selbst. Folgende Ressorts sind mindestens vertreten:

- a) Präsidium oder Co-Präsidium
- b) Vizepräsidium (bei einem Co-Präsidium fällt das Vizepräsidium weg)
- c) Finanzen
- d) Fundraising
- e) Afrika-Delegation

Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand kann weitere Ressorts und Aufgabenbereiche zuteilen und erstellt ein verbindliches Pflichtenheft mit Arbeitsbeschreibung und Kompetenzen. Der Vorstand erstellt ein Budget und entscheidet über die Projektfinanzierung. Er kann auch kurzfristige Finanzierungsgesuche bewilligen; im Budget ist dafür ein angemessener Betrag zu reservieren.

Rücktritte sind dem Vorstand möglichst frühzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Zuständigkeit und Arbeitsweise

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Fachgruppen einsetzen oder Personen gegen eine angemessene Entschädigung dafür anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Vorstandssitzungen können physisch oder virtuell stattfinden.

Er ist beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu einem Geschäft

äussern kann. Das Präsidium hat den Stichtentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Die Beschlussfassung wird an der nachfolgenden Sitzung protokolliert.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8c. Revisionsstelle

Für die Prüfung von Buchführung und Jahresrechnung ist eine vom Vorstand völlig unabhängige Instanz (juristische Person oder mindestens zwei RechnungsrevisorInnen) mit hinreichender fachlicher Befähigung zu bestellen.

Sie erstellt dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

8d. Geschäftsstelle

Sie nimmt die administrative und operative Unterstützung des Präsidiums, des Vorstands und der Ressorts wahr. Sie gilt als Anlauf- und Beratungsstelle für Mitglieder und Interessierte.

Die personelle Besetzung und Überwachung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand, der deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festlegt. Die Entschädigung wird in einem Arbeitsvertrag geregelt und richtet sich nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand und nach den Bestimmungen im OR.

Der/die Geschäftsstellenleiter/-in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und von Arbeitsausschüssen teil.

9. Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen je ein Mitglied des Präsidiums oder Vizepräsidiums und ein Vorstandsmitglied jeweils kollektiv zu zweien.

Für den Verkehr mit Behörden und Partnerorganisationen in Tansania ist der oder die Afrika-Delegierte vor Ort zeichnungsberechtigt.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Allfällige Zweckbestimmungen des Vermögens bleiben dabei erhalten. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung per Zirkularbeschluss am 30. Juni 2021 gutgeheissen und ersetzen diejenigen vom 21. April 2018.